



Verkehr und Infrastruktur (vif)**731.202 Belagsinstandstellung bei Aufgrabungen****1 Allgemein**

- Die Belagsarbeiten sind durch eine fachlich ausgewiesene Firma auszuführen.
- Grundsätzlich sind die Beläge maschinell einzubauen. Handeinbau ist nur in Absprache mit dem Kantonalen Strasseninspektorat (KSI) zulässig.
- Vor dem Einbau der Tragschicht muss der Belag ausserhalb des Grabenrandes um 30 cm nachgeschnitten werden.
- Bei schlechter Witterung ist ein provisorischer Belag einzubauen, der innerhalb eines Jahres durch einen definitiven Belag zu ersetzen ist.
- Die Vollendung des Werkes ist dem KSI schriftlich oder per Mail (zentras@lu.ch) zu melden.
- Kostenregelung, Unterhaltungspflicht sowie Pflicht zur Anpassung der bewilligten und konzessionierten Bauten und Anlagen gemäss Strassengesetz SRL Nr. 755 § 24.

2 Umfang der Belagsinstandstellung

Generell gelten die Vorgaben "Wiederherstellung Phase 1" und "Wiederherstellung Phase 2" auf Seite 3 dieser Richtlinie. Bei Fahrbahnen hat der Aufbau des Belages mindestens der Verkehrslastklasse T 4.1 gemäss vif RL 731.201 zu entsprechen. Für die Belagsschichten gelten folgende zusätzlichen Anforderungen.

2.1 Trag- und Binderschicht

Die Mindestreparaturbreite für Asphaltbeläge beträgt 1.40 m.

2.2 Deckbelag Gehweg, Rad-/Gehweg

Der Deckbelag ist auf die ganze Breite des Gehweges resp. Rad-/Gehweges und auf eine Länge von mindestens 1.40 m zu ersetzen.

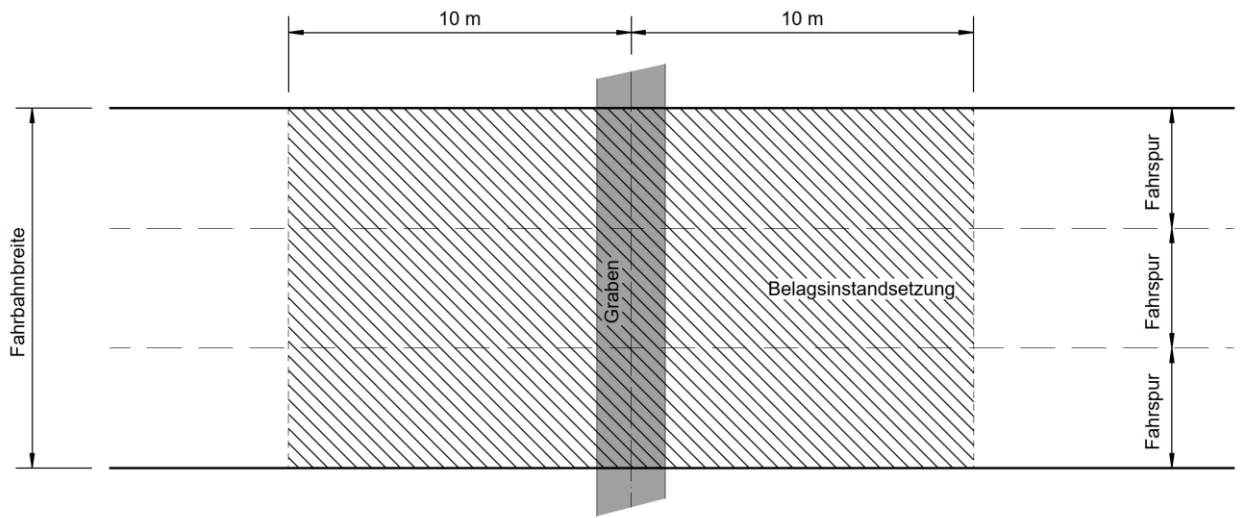
2.3 Deckbelag Fahrbahn**Deckbelag älter als 5 Jahre**

Es bestehen keine erhöhten Anforderungen an die Sanierung des Deckbelages. Die Mindestreparaturbreite für Deckbeläge beträgt 1.70 m. Restflächen von weniger als 50 cm Deckbelagsbreite bis zur nächsten Belagsnaht oder zum Belagsrand sind ebenfalls zu ersetzen.

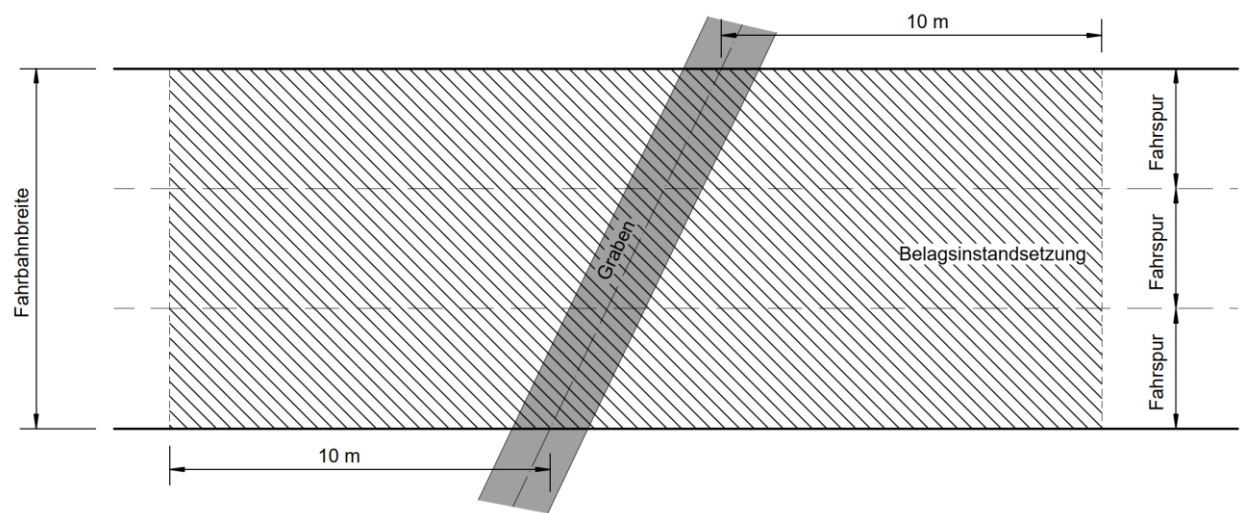
Deckbelag jünger als 5 Jahre

Der Deckbelag ist auf die ganze Fahrspurbreite und ab Grabenmitte beidseitig auf je 10 m Länge zu ersetzen. Hierbei gelten die Längen wie folgt:

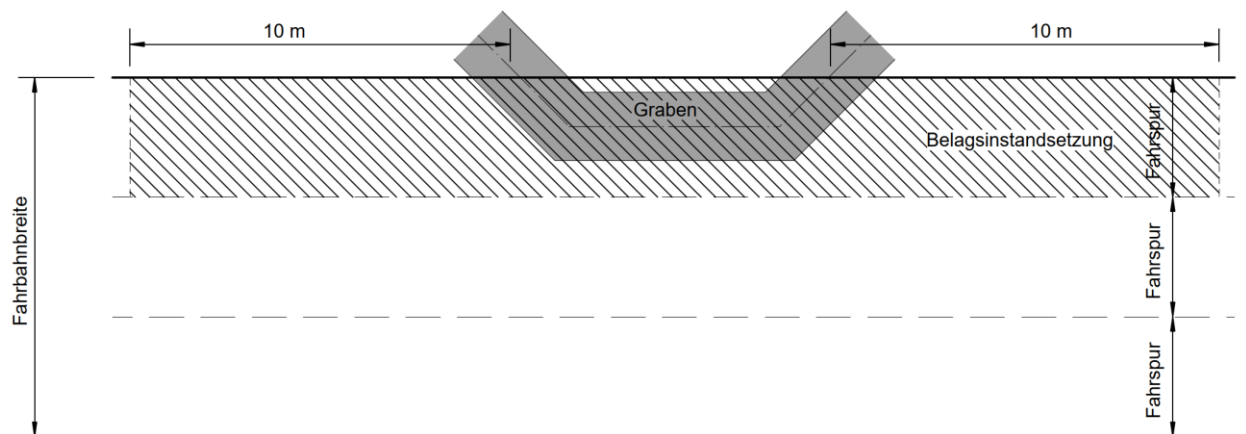
- *Rechtwinklig zur Fahrbahn*



- *Schräg zur Fahrbahn*

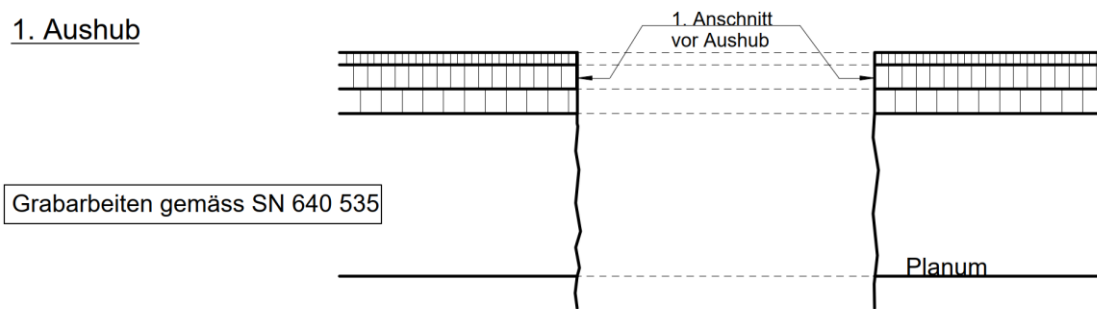


- *Längs zur Fahrbahn*

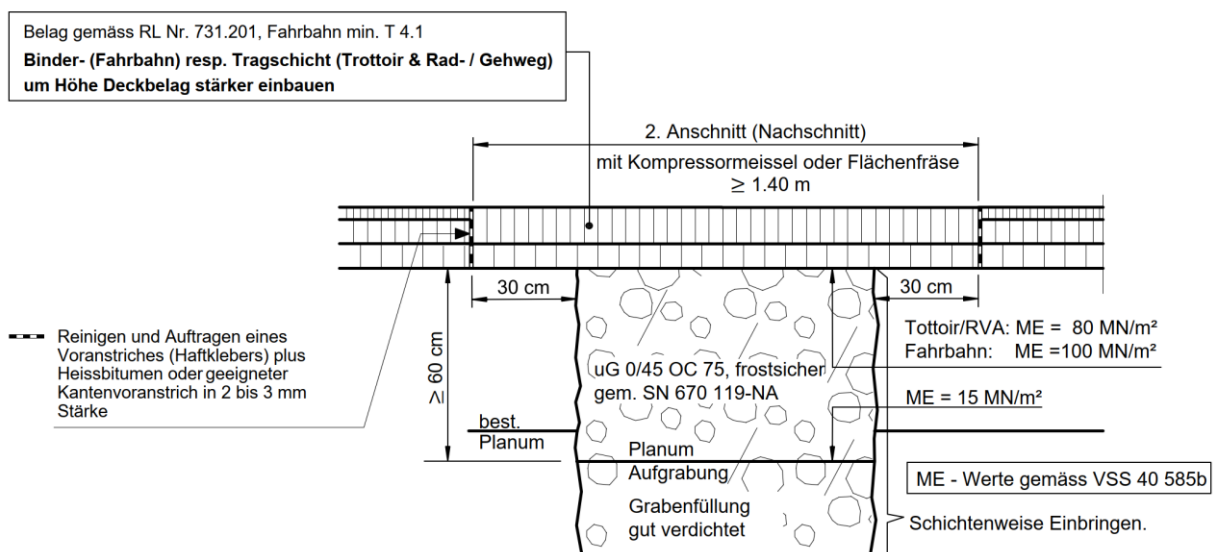


3 Arbeitsablauf

1. Aushub

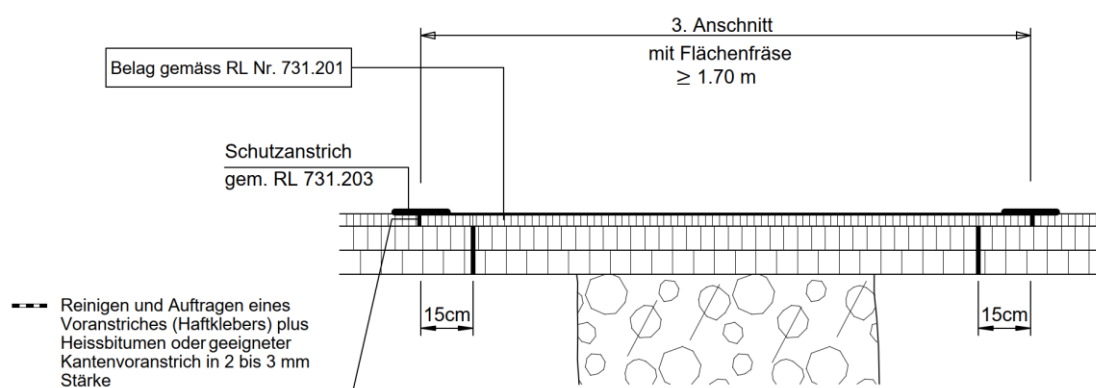


2. Wiederherstellung Phase 1 (ohne Deckbelag)



3. Wiederherstellung Phase 2 (mit Deckbelag)

innerhalb eines Jahres

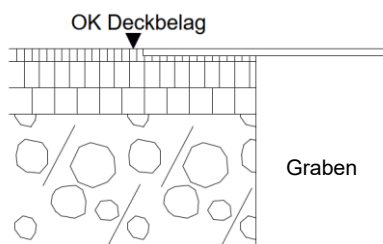


- Bei kleinen Aufgrabungen soll, wenn möglich, die Wiederherstellung Phase 2 mit Deckbelag sofort ausgeführt werden.

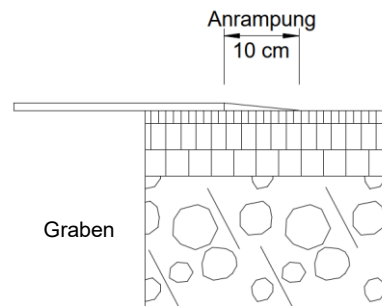
4 Provisorische Abdeckungen

- Es sind nur Stahlplatten mit rutschsicherer Oberfläche zu verwenden.
- Anrampungen an die Stahlplatten sind mit Asphaltbelag mit einer Länge von mindestens 10 cm auszuführen.
- Es gelten folgende Anforderungen:
 - **Trottoir und Gehwege**
 - Von April - Oktober werden die Platten nur aufgelegt mit Anrampung.
 - Von November - März werden die Platten zur hindernisfreien Schneeräumung bündig versenkt.
Ausnahme: Wenn die Grabenöffnung < 24 h dauert und kein Winterdienst zu erwarten ist werden die Platten aufgelegt mit Anrampung.
 - **Rad-/Gehwege**
 - Die Platten werden bündig versenkt.
Ausnahme: Wenn die Grabenöffnung < 24 h dauert und kein Winterdienst zu erwarten ist werden die Platten aufgelegt mit Anrampung.
 - **Fahrbahnen**
 - Die Platten werden bündig versenkt.

Platten bündig versenkt



Platten aufgelegt mit Anrampung



5 Markierung

Der Umfang und die Qualitätsanforderungen an der neu zu erstellenden Markierung sind vor der Ausführung mit dem KSI abzusprechen.